

H a u p t s a t z u n g

vom 24. November 2000
mit Änderungen vom 29. Juni 2001, 28. Juli 2006 und 19. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 14. Februar 2006 (GBl. Nr. 2, S. 20) hat der Kreistag des Landkreises Göppingen am 24. November 2000 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises Göppingen sind der Kreistag und der Landrat.

§ 2

Zusammensetzung des Kreistags

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

§ 3

Zuständigkeiten des Kreistags

(1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig oder die Angelegenheit ihm oder einem beschließenden Ausschuss durch diese Satzung übertragen ist.

(2) Dem Kreistag obliegt insbesondere

1. die Wahl des Landrats
2. die Wahl des (der) stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags
3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze
4. die Bildung von beschließenden Ausschüssen für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete sowie des Schulbeirats nach § 49 des Schulgesetzes
5. die Bildung von beratenden Ausschüssen
6. a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten
- b) die Wahl der Mitglieder von Verbandsversammlungen
- c) die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse

3.1	Hauptsatzung	- 2 -
-----	--------------	-------

- d) die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt
 - e) die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört
7. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat
 8. die Bestellung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließenden Ausschüssen in widerruflicher Weise
 9. die Entscheidung über die Führung eines Wappens und einer Flagge durch den Landkreis
 10. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises
 11. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises
 12. die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Beamten und Beschäftigten
 13. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises
 14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben
 15. die Entscheidung über längerfristige Planungen für Vorhaben i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO
 16. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises
 17. der Erlass von Satzungen des Landkreises
 18. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes
 19. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist
 20. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen
 21. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist
 22. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

- 3 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

23. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnungen
24. die allgemeine Festsetzung von Abgaben
25. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
26. der Beitritt zu Zweckverbänden und der Austritt aus diesen
27. die Übertragung von Aufgaben auf das Kreisprüfungsamt
28. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit
29. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder einem Ausschuss des Landkreises handelt
30. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO)
31. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO)
32. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 LKrO)
33. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts.

(3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 8 Abs. 1 für die beschließenden Ausschüsse genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

der Verwaltungsausschuss
der Ausschuss für Umwelt und Verkehr
der Sozialausschuss.

Ferner besteht aufgrund von § 2 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss. Das Nähere ist in der Satzung über das Jugendamt bestimmt.

3.1	Hauptsatzung	- 4 -
-----	--------------	-------

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem weitere Mitglieder des Kreistags in folgender Zahl an:

dem Verwaltungsausschuss	14 Kreisräte
dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr	14 Kreisräte
dem Sozialausschuss	9 Kreisräte.

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

§ 5

Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss ist zuständig für

Zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Finanzen (einschl. der Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen), Beteiligungen und Liegenschaften (ausgenommen Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb"), Örtliche Prüfung, Schulen, Kulturpflege, Volksbildung, Sport, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Feuerwehr, Erlass von Polizeiverordnungen.

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist zuständig für

Kreisstraßen (einschl. Grunderwerb), Planung, Sanierung und Entwicklung, Ortsverschönerung, Grünordnung, Obstbauberatung, Öffentlicher Personennahverkehr, Schülerbeförderung.

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist gleichzeitig Betriebsausschuss des Eigenbetriebs "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen".

(3) Der Sozialausschuss ist zuständig für

Sozialhilfe, Altenhilfe, Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Ausländerbetreuung, Kriegsofopferfürsorge, Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte, Schuldnerberatung.

§ 6

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 8 Abs. 1 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen.

(2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse von Ausschüssen, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeiten des Landrats

(1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamts.

(2) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Einzelne Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Landrats

(1) Zur dauernden Erledigung werden den beschließenden Ausschüssen im Rahmen ihres Geschäftskreises und dem Landrat nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten übertragen (zur besseren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche sind dabei teilweise auch Angelegenheiten der laufenden Verwaltung aufgeführt, für die der Landrat bereits kraft Gesetzes zuständig ist). Abweichend hiervon gelten für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb" die Bestimmungen der entsprechenden Betriebsatzung.

1. Entscheidung über Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von

- | | |
|---|-----------|
| a) Beamten
des einfachen und mittleren Dienstes sowie des gehobenen Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 (ausgenommen Unterbesetzung von Stellen, die im Stellenplan in Bes.Gruppe A 12 und höher ausgewiesen sind) | Landrat |
| der übrigen Beamten bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 (gehobener Dienst) im Einvernehmen mit dem Landrat | Ausschuss |
| b) Beschäftigten
der Entgeltgruppen 1 bis 10 | Landrat |
| der Entgeltgruppen 11 bis 15 im Einvernehmen mit dem Landrat | Ausschuss |
| c) Waldarbeitern, Aushilfsbeschäftigten und zur Ausbildung tätigen Bediensteten sowie die Festsetzung ihrer Vergütung | Landrat |

Ausgenommen sind leitende Beamte und Beschäftigte.

3.1	Hauptsatzung	- 6 -
2.	Zulassung von Dienstleistungsbetrieben	Ausschuss
3.	Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, Genehmigung des Vorentwurfs und des Entwurfs sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten	
a)	bis 80.000 €	Landrat
b)	bei Kreisstraßen (sofern die Baumaßnahme im jährlichen Straßenhaushalt enthalten ist) von mehr als 80.000 €	Ausschuss
c)	im Übrigen von mehr als 80.000 bis 1.000.000 €	Ausschuss
	Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen, die zu einer Erhöhung des Hauptauftrags um nicht mehr als 20 %, höchstens jedoch 80.000 € führen, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und die Mehrkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens abgedeckt sind	Landrat
	im Übrigen	Ausschuss
4.	Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall	
a)	bis 80.000 € sowie ohne betragsmäßige Begrenzung für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	Landrat
b)	im Übrigen	Ausschuss
5.	Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Dritte sowie von Freiwilligkeitsleistungen, soweit deren Höhe nicht durch allgemeine Beschlüsse festgelegt ist	
	von mehr als 2.000 €	Ausschuss
	bis 2.000 €	Landrat
6.	Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Verwendung der Deckungsreserve im Einzelfall	
a)	bis zu 10.000 € oder 10 v.H. des Einzelansatzes bzw. vergleichbarer Einzelansätze, bei Freiwilligkeitsleistungen höchstens bis 2.000 €	Landrat
b)	im Übrigen	Ausschuss
c)	Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO i.V.m. § 48 LKrO	Ausschuss

- 7 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 7. | Bildung von Haushaltsresten im Verwaltungshaushalt, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist | Ausschuss |
| 8. | Verzicht auf Ansprüche des Landkreises im Einzelfall | |
| a) | bis 10.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 10.000 bis 100.000 € | Ausschuss |
| 9. | Niederschlagung von Ansprüchen des Landkreises im Einzelfall | |
| a) | bis 15.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 15.000 bis 500.000 € | Ausschuss |
| 10. | Stundung von Forderungen des Landkreises | |
| a) | betragsmäßig unbegrenzt bis zu drei Monaten
Beträge bis 15.000 € bis zu sechs Monaten
Beträge bis 10.000 € bis zu zwei Jahren
Beträge bis 5.000 € von unbegrenzter Dauer | Landrat |
| b) | im Übrigen | Ausschuss |
| 11. | a) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung | Landrat |
| | b) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Kreditermächtigung und Umschuldungen | Landrat |
| | c) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis 50.000 € im Einzelfall | Landrat |
| | von mehr als 50.000 bis 100.000 € | Ausschuss |
| | d) die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u.ä.) | Landrat |
| 12. | Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten und von Beteiligungen einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall | |
| a) | bis 100.000 € | Landrat |
| b) | von mehr als 100.000 bis 500.000 € | Ausschuss |

3.1	Hauptsatzung	- 8 -
13.	Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen im Einzelfall	
	a) bis 40.000 €	Landrat
	b) von mehr als 40.000 bis 100.000 €	Ausschuss
14.	Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung	
	a) von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 €	Landrat
	b) von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000 €	Landrat
	c) von beweglichem Vermögen bis zu einem Jahresmietwert von 60.000 €	Landrat
	d) in den übrigen Fällen der Buchstaben a bis c	Ausschuss
15.	Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen im Einzelfall	
	a) bei einem Streitwert bis 30.000 € oder beim Vergleich bis zu einem Zugeständnis des Landkreises bis 10.000 €	Landrat
	b) bei einem Streitwert von mehr als 30.000 bis 500.000 € oder beim Vergleich bis zu einem Zugeständnis des Landkreises von mehr als 10.000 bis 100.000 €	Ausschuss
16.	Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden, Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall	
	a) bis 500 €	Landrat
	b) von mehr als 500 bis 2.000 €	Ausschuss
17.	Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung	Ausschuss
18.	a) Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse	Landrat
	b) Bestellung von Kreiseinwohnern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u.ä., sowie Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	Landrat

- 9 -	Hauptsatzung	3.1
-------	--------------	-----

- | | |
|---|-----------|
| 19. Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind | Landrat |
| 20. a) Aufgaben der Straßenbaubehörde nach dem Straßengesetz | Landrat |
| b) Stellungnahme zur Umstufung von und zu Kreisstraßen als Folge von Baumaßnahmen | Landrat |
| im Übrigen | Ausschuss |
| c) Abschluss von Vereinbarungen über den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen | Landrat |
| d) Aufstellung von Richtlinien für die Beteiligung an Aufwendungen der Gemeinden und anderen Straßenbaulastträgern (z.B. Randstein- und Kanalisationsbeiträge) | Ausschuss |
| 21. a) Erlass von Richtlinien im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge | Ausschuss |
| b) Beitritt zu bzw. der Abschluss und die Kündigung von Abkommen, Verträgen und Vereinbarungen im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und der Kriegsopfer- und Schwerbeschädigtenfürsorge | Ausschuss |
| 22. Bestellung der Naturschutzbeauftragten für den Landkreis Göppingen nach § 61 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg (NatSchG) | Ausschuss |
| 23. Angelegenheiten, die wegen ihrer allgemeinen und grundsätzlichen Bedeutung vom Landrat dem Ausschuss vorgelegt werden | Ausschuss |

(2) Der Landrat kann die ihm vom Kreistag übertragenen Befugnisse auf Beamte und Beschäftigte weiterübertragen.

§ 9
Übergangsbestimmung
(gegenstandslos)

3.1	Hauptsatzung	- 10 -
-----	--------------	--------

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. *)
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. Oktober 1986, mit Änderungen vom 13.7.1990 und 1.12.1995, außer Kraft.

*) Anmerkung:

Diese Bestimmung bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.
Die Änderung der Hauptsatzung vom 29.06.2001 trat am 06.07.2001 in Kraft.
Die Änderung der Hauptsatzung vom 28.07.2006 trat am 01.09.2006 in Kraft.
Die Änderung der Hauptsatzung vom 19.10.2007 trat am 27.10.2007 in Kraft.